

Die Weiterentwicklung des Eisenbahninfrastrukturrechts

Deutsche Bahn AG

Dr. Andrea Berndt

Berlin, 08.04.2014

Agenda

Status quo

Weiterentwicklung deutsches Eisenbahninfrastrukturrecht

Ausblick

Zentrale Elemente des Eisenbahninfrastrukturrechts sind das Regulierungsrecht und Regelungen zur Finanzierung

Regelungen zur Finanzierung der Infrastruktur

**Regulierung des
Infrastrukturzugangs**

**Regulierung der
Entgelte für die
Infrastrukturnutzung**

**Regelungen zur
Unternehmensstruktur/-
organisation**

**Regelungen der
Behörden-
zuständigkeiten**

Überblick: Zentrale Elemente des Eisenbahninfrastrukturrechts in Deutschland

Zugangsregulierung

- Grundsatz: **Diskriminierungsfreier Zugang** zu Schienenwegen und Serviceeinrichtungen, § 14 Abs. 1 AEG, § 3 EIBV
- **Nutzungsbedingungen** mit verpflichtendem Inhalt, § 4 EIBV
- Verfahren bei **Konflikten**, §§ 9 und 10 EIBV



Entgeltregulierung

- **Schienenwege**: Kosten für die Erbringung der Pflichtleistung zzgl. einer Rendite, die am Markt erzielt werden kann, § 14 Abs. 4 AEG
- **Serviceeinrichtungen**: Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten dürfen nicht missbräuchlich beeinträchtigt werden, § 14 Abs. 5 AEG



Unternehmensstruktur

- Unabhängigkeit vom **Staat**, § 8 AEG
- **Schienenwegbetreiber**: buchhalterische, operationelle, rechtliche und entscheidungsmäßige Unabhängigkeit für wesentliche Funktionen (= **Entgelt und Trassenzuweisung**), §§ 9, 9a AEG
- Betreiber von **Serviceeinrichtungen**: buchhalterische und operationelle Unabhängigkeit, § 9 AEG
- **Keine Übertragung öffentlicher Gelder**, § 9 AEG

Deutsches Recht entspricht den Unionsvorgaben. Der Recast macht eine Weiterentwicklung bis Juni 2015 notwendig.

Wesentliche Entwicklungen auf europäischer Ebene



Status quo

Weiterentwicklung deutsches Eisenbahninfrastrukturrecht

Ausblick

Koalitionsvertrag gibt den Rahmen für die Weiterentwicklung des deutschen Eisenbahninfrastrukturrechts vor

Relevante Aussagen im Koalitionsvertrag

Koalitionsvertrag

Deutschlands Zukunft gestalten

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

18. Legislaturperiode



■ **Regulierung mit Augenmaß, enge Verbindung zur Finanzierung:**

- „Durch eine Eisenbahnregulierung mit Augenmaß sichern wir Transparenz und den diskriminierungsfreien Marktzugang zur Eisenbahninfrastruktur. Zudem muss sie eine sachgerechte Entgeltregulierung und die nachhaltige Finanzierung der Infrastruktur gewährleisten.“

■ **Überjähriger Finanzierungskreislauf ist angelegt:**

- „Wir werden sicherstellen, dass alle Gewinne der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in die Infrastruktur zurückfließen.“
- „Nicht verbrauchte Investitionsmittel im Verkehrsbereich werden überjährig und ungekürzt zur Verfügung stehen.“

■ **Eins zu eins Umsetzung von Unionsrecht:**

- „Wir wollen EU-Vorgaben "eins zu eins" umsetzen – das sichert Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt.“

Das nationale Regulierungsrecht entspricht in großen Teilen bereits dem Recast – kleinere Nachbesserungen sind noch erforderlich



- Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (Recast)
- Umsetzungsfrist: 16. Juni 2015



Wesentliche Recast-Vorschriften mit Umsetzungsbedarf

- **Weitere Vorgaben zur Trassenpreissetzung**
 - **Konkretisierung der Aufschlagsbildung** i.R.d. bestehenden Grundsatzes "unmittelbar zugbetriebsbedingte Kosten zzgl. Aufschläge"
 - Differenzierung der Entgelte zur Anreizsetzung für **ETCS-Ausstattung**
 - Präzisierung des **Anreizsystems für Schienenwege**
- **Präzisierung der Veröffentlichung und des Pflichtinhaltes von Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB)**
- **Ausweitung der Regulierung von Serviceeinrichtungen**
 - **Erweiterung** des Katalogs der Serviceeinrichtungen
 - Regelungen zu **Zugangsablehnung** und **Stilllegung** ("Use it or lose it")
- **Stärkung der Regulierungsbehörden**
 - Vorgaben zur **Unabhängigkeit** der Mitarbeiter
 - **Zusätzliche Kompetenzen** und Fristvorgaben für Verwaltungshandeln
 - Mindestinhalt der **Regulierungsbuchführung**
 - **Netzwerk** der Behörden unter Beteiligung der EU-Kommission
- **Verpflichtung zum Abschluss mehrjähriger Infrastrukturfinanzierungsverträge**
 - **Mindestinhalt** für vertragliche Vereinbarung

Aus Sicht der DB muss eine Änderung des Regulierungsrahmens mit Augenmaß erfolgen und eine Doppelregulierung ausschließen

Negative Effekte des aktuellen Regulierungsrahmens



Ergebnisrisiken durch
Regulierungsverfahren der
Bundesnetzagentur



Keine Finanzierungssicherheit durch
Doppelkontrolle von Nutzerentgelten
durch Bundesnetzagentur und
Zivilgerichte



**Regulierung von wettbewerblichen
Bereichen** (Instandhaltung)



Anforderungen an eine Novelle des Regulierungsrechts

Eisenbahnregulierung mit **Augenmaß**,
nachhaltige Finanzierung der Infrastruktur
muss gewährleistet sein

**Keine Doppelregulierung von
Infrastrukturentgelten**

Beschränkung der Regulierung auf
monopolistische Engpassbereiche (keine
Regulierung von Wartungseinrichtungen,
Rangierdienstleistungen und Vertrieb)

Vorgaben des Recast lassen sich durch Anpassungen in AEG, EIBV, BSchwAG und BEVVG umsetzen



Anpassungen erforderlich in:

- AEG
- EIBV
- BSchwAG
- BEVVG



Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts

- **Weitere Vorgaben zur Trassenpreissetzung**
 - Änderungen des **AEG** und der **EIBV**
- **Präzisierung der Veröffentlichung und des Pflichtinhaltes von SNB**
 - Änderungen der **EIBV**
- **Ausweitung der Regulierung von Serviceeinrichtungen**
 - Änderungen des **AEG** und der **EIBV**
- **Stärkung der Regulierungsbehörden**
 - Änderungen des **AEG** und des **BEVVG**
- **Vorgaben zu Infrastrukturfinanzierungsverträgen**
 - Änderungen des **AEG** und des **BSchwAG**



Weiterentwicklung der durch Verwaltung und Gerichte bereits ausgelegten Vorschriften bietet Rechtssicherheit

Entspricht den Vorgaben des Koalitionsvertrages:

- Regulierung mit Augenmaß, enge Verbindung zur Finanzierung
- Eins zu eins Umsetzung von Unionsrecht

Agenda

Status quo

Weiterentwicklung deutsches Eisenbahninfrastrukturrecht

Ausblick

Im vierten Eisenbahnpaket werden Verschärfungen der Entflechtungs- und Regulierungsvorgaben diskutiert



- Kommission hat ihre Vorschläge am 30.01.2013 vorgelegt
- Europäisches Parlament (EP) hat am 26.02.2014 in erster Lesung abgestimmt
- Rat hat sich noch nicht damit befasst
- Zur Verabschiedung des Pakets müssen sich EP und Rat einigen



Diskutierte Elemente

- **Verschärfung der Entflechtungsregelungen**, insbes. organisatorisch und personell
- Verwendung der **Infrastruktureinnahmen nur für die Infrastruktur**
- **Stärkere Kontrolle** durch die Regulierungsbehörde und Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden
- **Koordinierungsausschuss** von IM und EVU
- Europäisches **Netzwerk der IM**

Die Umsetzung des Recast und des Koalitionsvertrages entwickelt das sektorgerechte Eisenbahninfrastrukturrecht weiter



Forderungen der VDV-Mitglieder an die europäische Weiterentwicklung¹⁾

Umsetzungsstand in Deutschland

■ Hinreichende Kapazitäten und marktgerechte Leistungsfähigkeit

- Verbindlicher Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
- Entwicklungspläne für Ausbau und Neubau des Schienennetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung



■ Diskriminierungsfreier Zugang zum europäischen Schienennetz

- Sicherung des diskriminierungsfreien Zugangs durch eine effektive Regulierung



■ Wettbewerbsfähige Entgelte und Transparenz der Finanzströme

- Ex ante Genehmigung der Nutzungsentgelte für die Eisenbahninfrastruktur durch die Regulierungsbehörde
- Überprüfung der angemessenen Rendite
- Transparenz der Finanzströme in integrierten Konzernen
- Offenlegung der geplanten Entwicklung der Nutzungsentgelte für fünf Jahre
- Finanzierungskreislauf



1) Auszug „Anforderungen des VDV an die Organisation der Eisenbahnunternehmen in Europa“, Positionspapier des VDV, 2012.



In D bereits umgesetzt



Nachbesserungsbedarf